

Stand 17. Dezember 2021

Aktualisierung der Verordnung: Veränderungen des Teststatus von Schüler:innen in den Ferien

In der neuen Coronaschutzverordnung ist die Gleichstellung von Schüler:innen mit immunisierten Personen in der Zeit vom 27. Dezember 2021 – 09. Januar 2022 aufgehoben. Erst ab dem 10. Januar wird kein zusätzlicher Antigen-Schnelltest mehr benötigt. Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 12. Januar 2022, in Kraft.

Die CoronaSchVO regelt dies in dem folgenden Absatz:

§2 Abs. 8(a): „(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen – und daher nicht vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 – als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

Weitere Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass das gemeinsame Singen ohne Maske konkretisiert wurde:
CoronaSchVO §3: „[...] 13. beim gemeinsamen Singen von immunisierten Mitgliedern von Chören oder von immunisierten Sängerinnen und Sängern bei Auftritten im Rahmen kultureller Angebote einschließlich der erforderlichen Proben, [...]“

- Für Beschäftigte gilt weiterhin die 3G-Regelung, mit der Ausnahme von Lehrkräften für Blasinstrumente und Gesang:
CoronaSchVO §4 Abs. 4: „(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.“

Laut den Ausführungen der CoronaSchVO wäre bei nicht immunisierten Lehrkräften also das Unterrichten mit Maske und max. 24h altem Antigen-Schnelltest erlaubt, beim Unterrichten ohne Maske wäre weiterhin ein PCR-Text erforderlich.

Wir empfehlen bei Fragen, insbesondere in rechtlichen Fällen bei nicht immunisierten Lehrkräften, weiterhin die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis.

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 12. Januar 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 17. Dezember 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211216_coronaschvo_ab_17.12.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig ab dem 17. Dezember 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211216_coronabetrvo_ab_17.12.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig ab dem 17. Dezember 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211216_coronatestquarantaenevo_ab_17.12.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

07.01.2022, 09:00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
14.01.2022, 10:00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
26.01.2022, 09:30 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Moers
23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Recklinghausen
Der nächste Termin in der Region Detmold wird in Kürze bekanntgegeben.

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*